Pferdesportverband Rheinland e.V.
Weißenstein 52
40764 Langenfeld

Auszug aus der APO (Ausbildungs- und Prüfungsordnung)

Deutsches Reitabzeichen Klasse III (Bronze)

§ 3310– Zulassung

Vorraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört
- Besitz des DRA IV
- Teilnahme am Vorbereitungslehrgang

§ 3311 – Anforderungen

Die Prüfung besteht aus mehreren Teilprüfungen, die an einem Tag bzw. an 2 aufeinander folgenden Tagen abzulegen sind. Es werden folgende Anforderungen gestellt:

2.1. DRA III (Bronze):

a) Teilprüfung Dressur:
Dressurreiterprüfung Kl. A gem. Aufgabenheft, wobei einzeln oder zu zweit geritten wird. Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters mit Wertnoten zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO.

b) Teilprüfung Springen:
Stilspringprüfung Kl. A mit Standardanforderungen. Beurteilt werden Sitz und Einwirkung des Reiters, die harmonische Bewältigung der gestellten Aufgaben und der Gesamteindruck während der Teilprüfung, ausgedrückt in einer Wertnote zwischen 10 und 0 gem. § 57 Abs. 1.2 LPO ohne Abzüge für Hindernisfehler, Ungehorsam oder Sturz. Dritter Ungehorsam bzw. zweiter Sturz führen zum Ausschluss.

c) Teilprüfung Geländereiten:
Bei zusätzlicher Absolvierung einer Teilprüfung Geländereiten (in Anlehnung an einen Stilgeländeritt Kl. A) wird das DRA III mit Sonderauszeichnung vergeben, wenn mindestens die Wertnote 5,0 (gem. § 57 Abs. 1.2 LPO) erreicht wurde.
Die Teilprüfung Geländereiten kann nach den anderen Teilprüfungen auch zeitlich unabhängig von diesen erfolgen.

d) Teilprüfung Theorie:
Der Bewerber ist entsprechend der Anforderungen der Kl. A in jedem der folgenden Prüfungsgebiete zu prüfen:

- Kenntnisse auf dem Gebiet der Reitlehre sowie des Leistungsprüfungswesens
- erweiterte Kenntnisse der Pferdehaltung und Veterinärkunde, Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes

§ 3314 – Prüfungsergebnis

1. Die Leistungen in jeder Teilprüfung sind gem. § 57 Abs. 1.2 LPO zu bewerten.
2. Bewerber, die in den Teilprüfungen Dressur, Springen und Theorie nicht mindestens die Note 5,0 erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Bewerber für das DRA III (Dressur) oder DRA III (Springen) oder DRA III (Geländereiten), die nicht an allen Teilprüfungen die Wertnote 6,0 erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden.

Stand: APO 2010